

Gebührensatzung der Gemeinde Schulendorf
zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005, in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulendorf am 30.06.2005 folgende Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Schulendorf gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen an. Die Gewässerunterhaltungsverbände und die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000. Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2
Gebührenggegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden sowie dem Wasser- und Bodenverband werden Gebühren erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wem nach § 40 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um
 - a) die Eigentümer der Gewässer,
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder die die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.
- 2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemeinen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührenschuldner verteilt.

Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von dem Wasser- und Bodenverband in Rechnung gestellt werden.

2) Die Grundgebühr beträgt je Gebührenschuldner 19,95 EUR/jährl.
Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) 6,00 EUR/GE

3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt:

a) Für jedes Grundstück wird je angefangenen Hektar 1 Gebühreneinheit (GE) festgesetzt.

b) Von der Gebühreneinheit nach a) werden folgende Abschläge abgerechnet:

b 1) Waldflächen nach § 43 Abs. 2, Ziff. 3.1 LWG	0,3 GE/ha
b 2) Naturschutzgebiete nach § 43 Abs. 2, Ziff. 3.3 LWG	0,4 GE/ha

4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinden, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 15. November jedes Jahres fällig und an die Gemeindegasse der Gemeinde Büchen zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7
Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Schulendorf wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Schulendorf, den 01. Juli 2005

(Siegel)

Gemeinde Schulendorf
Der Bürgermeister
gez. Schlottmann